

**Haftungspflichtrecht, Einleitungsartikel  
ZGB und Personenrecht  
2,174,2.01**

Übungsgruppe 1

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

# Zu meiner Person

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall, Tetraplegie C4/5
- 1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich (lic. iur.)
- 1992 Rechtsanwalt und Notar
- 1994 Dr. iur.
- 1999-2001 San Diego (LL.M.) und München
- 2002 PD (Uni St. Gallen)
- 2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)

# Zu meiner Person

- Kontakt
  - Telefon: 055 646 50 50
  - E-Mail:
    - [hardy.landolt@unisg.ch](mailto:hardy.landolt@unisg.ch)
    - [landolt@lare.ch](mailto:landolt@lare.ch)
    - [mail@hardy-landolt.ch](mailto:mail@hardy-landolt.ch)

# Termine

- 24.02.2022 Do 14:15 - 16:00
  - Anspruchsmethode
  - Haftungsvoraussetzungen
- 10.03.2022 Do 14:15 - 16:00
  - Verschuldens- und Kausalhaftung I
- 24.03.2022 Do 14:15 - 16:00
  - Verschuldens- und Kausalhaftung II
- 21.04.2022 Do 14:15 - 16:00
  - Verschuldens- und Kausalhaftung II

# Termine

- 05.05.2022 Do 14:15 - 16:00
  - Verschuldens- und Kausalhaftung II /  
Personenrechtliche Ansprüche
- 19.05.2022 Do 14:15 - 16:00
  - Verschuldens- und Kausalhaftung II /  
Personenrechtliche Ansprüche
- Ort: Raum 09-114

# Fälle



## **Lösungen zu den Übungen Haftpflichtrecht, Einleitungsartikel ZGB und Personenrecht**

Frühjahrssemester 2021

# Methode

- Anspruchsmethode
  - Wer will was von wem woraus?
- Analysemethode
  - Welche Rechtsprobleme stellen sich?
- Beispiel
  - Peter Meier fährt mit den von seinem Bruder entwendeten Ski und prallt, weil die Bindung defekt ist, mit Priska Müller zusammen, die sich ausserhalb der Piste befindet.

# Anspruchsmethode

Die Anspruchsmethode

AJP/PJA 1/2011

## Die Anspruchsmethode

3



**JEAN-MARC SCHALLER**  
PD Dr. iur., Privatdozent für  
Privatrecht und Banken-  
recht an der Universität  
Zürich, Rechtsanwalt in  
Zürich

- 3. Prüfebene 3: Die Verteidigungsmittel
  - a. Einwendung/Abgrenzung zur Bestreitung
  - b. Einrede
- 4. Prüfebene 4: Konkurrenzen
  - a. Anspruchskonkurrenz
  - b. Konkurrenz zw. Einwendungen und Einreden
- V. Fazit

### I. Einleitung

«Wer will was von wem woraus?»<sup>1,2</sup> – Die wohl bekannteste und entsprechend weit verbreitete Fragestellung des Schuldrechts, welche seit Generationen die Juristinnen und



# Anspruchsmethode

- Wer?
  - Der „Geschädigte“ will Schadenersatz
  - Der „Zahler“ will einen Teil des bezahlten Schadens auf Dritte abwälzen

# Anspruchsmethode

- Was?
  - Geld
  - Naturalleistung

# Anspruchsmethode

- Wem?
  - Vertragspartner/Haftpflichtige/Dritte
  - Sozialversicherer
  - Privatversicherer
  - Neutrale Ersatzpflichtige
    - Arbeitgeber (Lohnfortzahlung)
    - Angehörige (Beistandsleistungen)

# Anspruchsmethode

## ■ Woraus?

### — Vertrag

- allgemeine Vertragshaftung
- besondere Vertragshaftung

### — Gesetz

- Deliktshaftung
- ungerechtfertigte Bereicherung
- Geschäftsführung ohne Auftrag

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Ist der Anspruch wirksam entstanden?
    - Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlagen prüfen
    - Sachverhalt subsumieren
    - Rechtshindernde Einwendungen prüfen: Nichtigkeitsgründe (OR 19, 20, 21)
  - Ist der Anspruch später untergegangen?
    - Rechtsvernichtende Einwendungen prüfen: Erfüllung, Erlass, nachträgliche Unmöglichkeit
  - Kann der an sich bestehende Anspruch geltend gemacht werden?
    - Rechtshemmende Einreden prüfen: Verjährung, Stundung, Einrede des nichterfüllten Vertrages, Einrede der Zahlungsunfähigkeit, Retentionsrecht

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Übervorteilung (OR 21)
    - objektiv: offenklares Missverhältnis
    - subjektiv: handeln infolge Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsinns und Ausbeutung

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Erklärungsirrtum (OR 23 ff.)
    - objektive Wesentlichkeit:
      - TB aus OR 24 I Ziff. 1-3 (error in negotio, error in objecto, error in persona, error in quantitate)
      - oder aufgrund richterlicher Bewertung
    - subjektive Wesentlichkeit: der sich auf den Irrtum berufende Kontrahent, hätte den Vertrag in erklärter Form so nicht geschlossen

# Anspruchsmethode

## ■ Vertrag

### – Grundlagenirrtum (OR 24 I Ziff. 4)

- Irrtum bezüglich eines bestimmten Sachverhalts
- Notwendige Grundlage des Vertrages
- Subjektive Wesentlichkeit: *condicio sine qua non* (Der sich auf den Irrtum berufende Kontrahent hätte den Vertrag nie so geschlossen, wenn er um den wahren Sachverhalt gewusst hätte)
- Objektive Wesentlichkeit: Sachverhalt nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als notwendige Grundlage des Rechtsgeschäfts zu betrachten



# Anspruchsmethode

## ■ Vertrag

### – Grundlagenirrtum (OR 24 I Ziff. 4)

- Erkennbarkeit: Die Gegenpartei hätte nach Treu und Glauben den Irrtum bzw. Wesentlichkeit erkennen können, sollen, müssen
- Bei künftigen Sachverhalten ist die Vorhersehbarkeit dahin zu verstehen, dass es sich um eine Tatsache handeln muss, deren Eintritt bei Abschluss des Vertrages als sicher annehmen durften und mussten (Achtung: Bei Unsicherheit kann je nachdem eine stillschweigende Resolutivbedingung enthalten sein)

# Anspruchsmethode

## ■ Vertrag

### – Täuschung (OR 28)

- Absichtlichkeit
- Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Verschweigen von Tatsachen (Aufklärungspflicht als Rechtspflicht zur Offenbarung ZGB 2)
- Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vertragsschluss (Irrtum muss aber kein wesentlicher sein)

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Unmöglichkeit/Schlechterfüllung (OR 97)
    - Schaden
    - Vertragswidrigkeit
      - Verletzung einer Hauptleistungspflicht
      - Verletzung einer Nebenleistungspflicht oder Nebenpflicht
    - Kausalität
    - Verschulden

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Schuldnerverzug (OR 102 ff.)
    - Fälligkeit der Leistung
    - Annahmehbereitschaft des Gläubigers:  
vertragskonformes Angebot seiner Leistung oder  
Vorleistungspflicht des Schuldners
    - Mahnung
    - Nachfristansetzung

# Anspruchsmethode

## ■ Vertrag

### – Rechtsgewährleistung (OR 192 ff.)

- gültiger Kaufvertrag
- Traditio muss stattgefunden haben
- Rechtsmangel schon zur Zeit des Vertragsschlusses vorhanden
- Käufer muss mit einer Eviktion rechnen oder eine solche ist schon erfolgt

# Anspruchsmethode

- Vertrag
  - Sachgewährleistung (OR 197 ff.)
    - gültiger Kaufvertrag
    - entweder zugesicherte oder vorausgesetzte Eigenschaft
    - Beschränkung der Tauglichkeit oder Minderwert
    - Rechtzeitige Mängelrüge

# Anspruchsmethode

- Gesetz
  - Delikt (OR 41)
    - Schaden
    - Kausalzusammenhang
    - Widerrechtlichkeit (Erfolgs- bzw. Handlungsunrecht)
    - Verschulden

# Anspruchsmethode

## ■ Gesetz

### – Bereicherung (OR 62)

#### • Zuwendungskondiktion

- Bereicherung des Belangten: *lucrum emergens/damnum cessans*
- Entreicherung des Anspruchstellers
- Kausalzusammenhang zwischen Bereicherung und Entreicherung
- Fehlen einer *causa*, bei OR 63 zusätzlich noch Irrtum
- Leistung hinsichtlich eines vermeintlichen Rechtsgrundes



# Anspruchsmethode

- Gesetz
  - Bereicherung (OR 62)
    - Eingriffskondiktion
      - Bereicherung des Belangten: *lucrum emergens/damnum cessans*
      - Persönlichkeitsverletzung beim Anspruchsteller (ohne Schadensfolge)
      - Kausalzusammenhang zwischen Bereicherung und Persönlichkeitsverletzung

# Anspruchsmethode

- Gesetz
  - Geschäftsführung ohne Auftrag (OR 419)
    - Fremdheit des Geschäfts
    - Fremdgeschäftsführungswille
    - Hilfsbedürftigkeit
    - Im Interesse des Geschäftsherrn

# Vorgehen für die Falllösung

- Analyse der Haftungsansprüche-  
/voraussetzungen für jeden Geschädigten
  - Schaden
  - Haftungstatbestand
    - Haftungsgrund
    - Rechtfertigungsgrund
  - Kausalzusammenhang
  - Haftungsausschlussgründe
  - Schadenersatzbemessung

# Vorgehen für die Falllösung

- Stellungnahme zu Konkurrenz
  - mehrere Haftungsgründe in Bezug auf eine Person
  - mehrere Haftungsgründe in Bezug auf mehrere Personen
    - Aussenverhältnis
    - Innenverhältnis

# Fall 1 – Frostige Weihnachten

- Beat gibt der Bohr-AG den Auftrag, eine Erdwärmepumpe zu installieren. Hierzu müssen ein Aushub gemacht, ein 200 Meter tiefes Loch gebohrt, eine Erdsonde installiert und anschliessend der Vorplatz wieder asphaltiert werden. Die Bohr-AG zieht für die Erstellung des Aushubs die Buddel-AG und für die Asphaltarbeiten die Teer-AG hinzu. Die übrigen Arbeiten erledigt sie selbst.

# Fall 1 – Frostige Weihnachten

- Handwerker Max, ein Angestellter der Buddel-AG, besorgt den Aushub, vergisst aber, diesen zu sichern. Als am selben Abend der leicht angeheiterte Nachbar Caspar nach Hause torkelt, fällt er in die ungesicherte Mulde und bricht sich dabei ein Bein. Es entstehen Heilungskosten von mehreren tausend Franken. Sodann war Erika, die Auszubildende der Teer-AG, während der Arbeit schlecht gelaunt und begann aus

# Fall 1 – Frostige Weihnachten

- nichtigem Grund einen Streit mit Beat, welcher damit endete, dass sich Beat mit einem gebrochenen Nasenbein ebenfalls in ärztliche Behandlung begeben musste.
- Drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten erlebt Beat frostige Weihnachten. Da die Rohre, die von der Bohr-AG verwendet wurden, von schlechter Qualität waren, konnte das erwärmte Wasser nicht mehr ordnungsgemäss in das Heizsystem gepumpt

# Fall 1 – Frostige Weihnachten

- werden. Beat musste für drei Wochen in ein Hotel ziehen, während die Reparaturarbeiten ausgeführt wurden.
- Wer kann was von wem voraus verlangen?



## Fall 2 – Der gefällige Hans

- Hans Weisskopf begibt sich zum Bauernhof von Martin Oberli, um dort ein Kalb zu besichtigen, das er eventuell übernehmen will. Im Verlauf des Besuchs veranlasst Oberli Weisskopf, ihm bei der Umplatzierung eines schweren Rundholzes zu helfen, das sich in einer Baugrube befindet. Weisskopf besteigt zu diesem Zweck die in die Baugrube gestellte Leiter. Bevor er die beabsichtigte Hilfestellung ausführen kann, stürzt er von der Leiter und verletzt sich dabei schwer. Welchen Anspruch hat Weisskopf?

# Fall 3 – Rettung in letzter Not?

- Max Muster, ein begeisterter Bergsteiger, will sich im Engadin erholen. Er befindet sich an einem schönen Oktoberwochenende auf einer ausgedehnten Bergwanderung, rutscht unglücklich aus und stürzt einen Hang hinunter. Zufälligerweise wird er dabei von einem Jäger, der sich auf der gegenüberliegenden Bergflanke befindet, mit einem Fernglas beobachtet. Da Max Muster nach dem Sturz liegen bleibt, befürchtet der Jäger das Schlimmste und informiert die Rega. Diese fliegt dank der kundigen Anweisungen des Jägers umgehend vor Ort und will Max Muster bergen. Dieser hat sich zwischenzeitlich erholt und picknickt munter. Die Rega fordert von Max Muster den Betrag von CHF 10 000.– für die Rettungsaktion. Zu Recht?